



Hausordnung der Kantonsschule Enge

vom 16. Juni 2020

- Art. 1** Die **Hausordnung** findet auf allen von der Kantonsschule benützten Liegenschaften Anwendung und gilt als Ergänzung des Disziplinarreglements der Mittelschulen (2015).
- Art. 2** Die Schulgebäude sind grundsätzlich von montags bis freitags von 7.00 bis 18.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen und deren Vorabenden gelten besondere Bestimmungen. Für Schülerinnen und Schüler sind die Schulgebäude an unterrichtsfreien Ganz- und Halbtagen, an Abenden und in den Ferien geschlossen. In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.
- Art. 3** Schülerinnen und Schüler haben sich in den Gebäuden und auf dem Areal der Schule so zu benehmen, dass kein Unterricht oder die Arbeit der Schulverwaltung gestört wird. Dies gilt auch für die Lektionen über Mittag und die Pausen zwischen den Lektionen. Sie verhalten sich anständig und rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.
- Art. 4** Allen Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Schülerarbeitszimmern und in der Schülerlounge während ihrer unterrichtsfreien Zeit gestattet. Alle anderen Räume dürfen nur auf Anordnung der Schulleitung benützt werden.
Es stehen zudem die Freizeiträume (Halle, Mensa, Aussenanlagen) zur Verfügung.
- Art. 5** Die Benützung der Schulräume für **Privatunterricht** ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet.
- Art. 6** Die **Unterrichts- und Pausenordnung** ist wie folgt geregelt:

Zeit	Lektion	Zeit	Lektion	Zeit	Lektion
07.50 – 08.35	1	11.30 – 12.15	5	15.05 – 15.50	9
08.45 – 09.30	2	12.25 – 13.10	6	16.00 – 16.45	10
09.45 – 10.30	3	13.15 – 14.00	7	16.50 – 17.35	11
10.40 – 11.25	4	14.10 – 14.55	8		

Die grosse Pause am Vormittag ist zwischen den Lektionen 2 und 3 angesetzt.

- Art. 7** Die Schülerinnen und Schüler haben die **Anordnungen** der Lehrerinnen und Lehrer, des Hauspersonals und von beauftragten Schülerinnen und Schülern zu befolgen.
- Art. 8** **Essen** und **Trinken** sind während des Unterrichts grundsätzlich verboten. Lehrkräfte können das Trinken von Wasser aus verschliessbaren Flaschen erlauben. Für spezielle Anlässe können Lehrkräfte Ausnahmen vom Ess- und Trinkverbot gewähren.
- Art. 9** Das **Mitführen, Anbieten** und der **Konsum von Alkohol und anderen Drogen** sind im ganzen Areal verboten. Dies gilt auch für **CBD-Hanf**. Das Mitführen ist dem Konsum gleichgesetzt.

Alkoholkonsum von Erwachsenen an besonderen Anlässen ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet.

Das **Rauchen (auch von E-Zigaretten)** ist in den Schulgebäuden und mit Ausnahme der bezeichneten Raucherzonen auf dem ganzen Areal der Schulanlage Enge/Freudenberg nicht gestattet.

Das **Mitbringen von Waffen** und Imitationen von Waffen aller Art ist **verboten**.

Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für **schulische Anlässe ausserhalb des Schulhauses**, insbesondere Exkursionen, Skilager, Arbeitswochen usw.

Art. 10 Die **Einrichtungen der Schule** sollen mit der grössten Sorgfalt behandelt werden. **Verunreinigungen** oder mutwillige **Beschädigungen** in Haus und Park werden bestraft. Ausserdem haben Fehlbare gemäss Schulordnung für allfällige Schäden und Reinigungsarbeiten aufzukommen. Beschädigungen irgendwelcher Art im Klassenzimmer und in allen andern Räumen sind dem Hausmeister zu melden.

Art. 11 Das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Apparaten und Geräten aller Art ist nur mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet. Für die Benützung dieser Apparate während des Unterrichts ist die betreffende Lehrperson zuständig.

Art. 12 Klassenämter

Zu Beginn des Semesters bestimmt die Klasse unter Anleitung der Klassenlehrperson für alle Klassenämter je eine Amtsinhaberin bzw. einen Amtsinhaber und eine Stellvertretung.

Die **Klassenchefin** bzw. der **Klassenchef** bereitet bei Bedarf Klassenbesprechungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Sie/Er ist Klassensprecherin bzw. Klassensprecher und Mitglied der Delegiertenversammlung der Schülerorganisation. Der/Die Klassenchef/in orientiert die Klasse über Mitteilungen der Schulleitung, sorgt für die Erfüllung allfälliger Aufgaben, welche der Klasse übertragen werden und unterbreitet den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Delegiertenversammlung Anliegen und Wünsche der Klasse. Der/Die Klassenchef/in leert jeden Tag das Klassenfach und ist dafür besorgt, dass die Mitteilungen im Klassenzimmer angeschlagen werden. Ist eine Lehrperson 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Zimmer eingetroffen, meldet dies der/die Klassenchef/in dem Sekretariat.

Die **Zimmerwartin** oder der **Zimmerwart** sorgt für Ordnung in den Unterrichtsräumen (Ordnung der Bestuhlung, Reinlichkeit, Belüftung, Reinigung der Tafel usw.) und meldet Defekte an Geräten (Beleuchtung, Beamer, Visualizer usw.) dem Hausdienst. Das Amt der **Tafelwartin** bzw. des **Tafelwarts** kann auch einer anderen Person übertragen werden. Diese ist für die gründliche Reinigung der Tafel am Ende jeder Lektion und das Tafelmaterial (Schwamm, Lappen und Wischer) verantwortlich. Nach jeder Stunde wird das Schulzimmer ordnungsgemäss aufgeräumt verlassen. Die Verantwortung tragen die Zimmerwartin oder der Zimmerwart, die Tafelwartin bzw. der Tafelwart, die Schülerinnen und Schüler sowie die jeweilige Lehrperson zusammen. Für die Grobreinigung des Schulzimmers und das Aufstuhlen am Ende des Unterrichtstages sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrperson der Klasse zuständig, die zuletzt dort Unterricht haben. Dabei ist auf die Abfalltrennung zu achten. Die Zimmerwartin oder der Zimmerwart achtet zudem darauf, dass nebst der Zimmerordnung auch die Regeln zur Belüftung während der Heizperiode eingehalten werden.

Art. 13 Die in den Zimmern vom Hausdienst angeordnete **Tisch- und Sitzordnung** ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Bei Veränderungen ist die ursprüngliche Ordnung vor Verlassen der Schulzimmer wiederherzustellen. Die Zimmer sollen einen geordneten Eindruck machen.

Art. 14 Den Schülerinnen und Schülern stehen Garderobe- und Ablagekästen zur Verfügung. Kleider und Schulmaterialien sind nach Möglichkeit dort zu deponieren. Eine deutliche **Kennzeichnung der persönlichen Effekten** wird dringend empfohlen. Diebstähle sind der Schulleitung auf dem Sekretariat zu melden. Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Gegenstände.

Art. 15 Die Schülerinnen und Schüler stellen die Fahrräder und Motor(fahr)räder auf die hierfür bestimmten Plätze und sichern sie mit einem Schloss. Fahrzeuge, die nicht vorschriftsgemäss eingestellt sind, können vom Hausmeister bis zur Feststellung der Eigentümer zurückbehalten werden. Die Schulleitung empfiehlt den Abschluss einer **Diebstahlversicherung**. Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Fahrzeuge.

Auf dem ganzen Areal der Kantonsschule (inkl. Schöllergut) ist die Benützung von Fahrzeugen verboten, ausgenommen auf den Zufahrtswegen zu den Abstellräumen, wo nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden darf.

Art. 16 Das Betreten der **Turnhallen** ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet. Die Verwendung der **Turngeräte** erfordert die Erlaubnis einer Sportlehrerin oder eines Sportlehrers. Für die Benützung der **Turnplätze** ist der Turnhallenvorstand zuständig (Schulleitung Kantonsschule Enge). Die Kletteranlage darf nur in Anwesenheit einer Sportlehrkraft benützt werden.

Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Wertgegenstände stehen **Schliessfächer** zur Verfügung.

Art. 17 Für die Benützung der **Aula** und die Ordnung in der **Mensa** ist die Schulleitung Kantonsschule Enge zuständig. Sie erlässt die notwendigen Vorschriften.

Art. 18 **Fundgegenstände** werden bei den Hausmeistern abgegeben. Werden sie innerhalb nützlicher Frist nicht abgeholt, so wird über sie verfügt.

Art. 19 Der aktuelle **Stundenplan** sowie alle weiteren wichtigen **Mitteilungen** an die Schülerschaft werden auf den Bildschirmen beim Haupteingang und auf dem Intranet bekannt gegeben. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich insbesondere über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen auf dem Laufenden zu halten.

Art. 20 Aktionen und Veranstaltungen, das Anschlagen von Plakaten sowie das Verteilen von Flugblättern sind im Schulhaus und auf dem zur Schule gehörenden Areal nicht gestattet. Für Spezialbewilligungen ist die Schulleitung zuständig. Der Schulbetrieb darf in keinem Fall gestört werden.

Art. 21 Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf der Schulanlage bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung.

Art. 22 Alle Benützerinnen und Benützer des Schulhauses sind gegenüber der Schulleitung sowie deren Beauftragten ausweispflichtig (Schülerschein).

Schulleitung der Kantonsschule Enge, 16. Juni 2020